

Zweite Satzung
zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für die Fachspezifische Fremdsprachenausbildung
für Wirtschaftswissenschaftler
an der Universität Passau

Vom 7. Juli 2006

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Fachspezifische Fremdsprachenausbildung für Wirtschaftswissenschaftler an der Universität Passau vom 2. Januar 2003 (KWMBI II S. 1717), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. Juli 2004 (KWMBI II S. 2401), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 wird das Wort „einstündige“ durch das Wort „neunzigminütige“ ersetzt.
- b) Abs. 3 Satz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Halbsatz 1 wird das Wort „einstündigen“ durch das Wort „neunzigminütigen“ ersetzt.
 - bb) Nach Halbsatz 2 wird folgender neuer Halbsatz 3 eingefügt: „in Englisch entfällt die mündliche Prüfung nach Halbsatz 2;“.
 - cc) Der bisherige Halbsatz 3 wird Halbsatz 4.
- c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Fremdsprache“ die Worte „in Wort und Schrift“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden das Wort „passiven“ gestrichen und das Wort „Probleme“ durch die Worte „mit Gegenständen“ sowie die Worte „sinnvoll zu kommentieren“ durch die Worte „auseinander zu setzen“ ersetzt.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 Nr. 1 wird das Komma durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „eine gegebenenfalls geforderte Übersetzung ist so zu konzipieren, dass sie höchstens die Hälfte der in Satz 2 festgelegten Bearbeitungszeit umfasst;“.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „eine Stunde“ durch die Worte „neunzig Minuten“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „er umfasst Inhalte beider Abschnitte.“.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. im ersten schriftlichen Prüfungsteil einen komplexen, zusammenhängenden Fachtext oder mehrere kürzere Texte zu einem wirtschaftlichen Thema zu erfassen und je nach Aufgabenstellung ins Deutsche zu übersetzen, zusammenfassend wiederzugeben oder zu kommentieren und Fragen dazu sowie zu Begriffen des entsprechenden Wirtschaftssystems in der Fremdsprache zu beantworten; eine gegebenenfalls geforderte Übersetzung ist so zu konzipieren, dass sie höchstens die Hälfte der in Satz 2 festgelegten Bearbeitungszeit umfasst;“

- bb) In Satz 2 wird der Passus „im ersten schriftlichen Prüfungsteil neunzig Minuten, im zweiten schriftlichen Prüfungsteil“ durch die Worte „in den beiden schriftlichen Prüfungsteilen jeweils“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „er umfasst Inhalte beider Abschnitte.“.

3. In § 9 Abs. 1 Satz 1 wird der Passus „mangelhaft = 5,0“ durch den Passus „mangelhaft = 4,3; 4,7; 5,0“ ersetzt.

4. § 11 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Halbsatz 1 wird folgender neuer Halbsatz 2 eingefügt: „diese Frist kann auf bis zu zwölf Monate ausgedehnt werden, wenn dies wegen der Organisation und Ausgestaltung der Sprachausbildung erforderlich ist;“.
- b) Der bisherige Halbsatz 2 wird Halbsatz 3.

5. In der Anlage wird nach dem Wort „Italienisch“ das Wort „Polnisch“ eingefügt und nach dem Wort „Spanisch“ das Wort „Tschechisch“ angefügt.

§ 2

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) § 1 Nr. 1 Buchst. a findet keine Anwendung auf Studenten, die bereits vor Inkrafttreten dieser Änderungssatzung an Kursen der Grundstufe 2 der Fremdsprachenausbildung der Universität Passau teilnehmen oder teilgenommen haben.

- (3) § 1 Nr. 1 Buchst. b Doppelbuchst. aa findet erstmals auf Studenten Anwendung, die die Aufbaustufe der Fachspezifischen Fremdsprachenausbildung nach Inkrafttreten dieser Änderungssatzung beginnen.
- (4) § 1 Nr. 2 Buchst. a findet erstmals auf Studenten Anwendung, die die Hauptstufe 1 der Fachspezifischen Fremdsprachenausbildung nach Inkrafttreten dieser Änderungssatzung beginnen.
- (5) § 1 Nr. 2 Buchst. b findet erstmals auf Studenten Anwendung, die die Hauptstufe 2 der Fachspezifischen Fremdsprachenausbildung nach Inkrafttreten dieser Änderungssatzung beginnen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 17. Mai 2006 und der Genehmigung durch den Rektor der Universität Passau vom 5. Juli 2006, Az I-10.3703/2006.

Passau, den 7. Juli 2006

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Rektor

Prof. Dr. Walter Schweitzer

Die Satzung wurde am 7. Juli 2006 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 7. Juli 2006 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 7. Juli 2006.